

Reduktion der Lehrverpflichtung gemäß den vorgegebenen Regelungen (lt. LVVO/NHG)

Obwohl ein prinzipielles Interesse an der umfassenden Aufrechterhaltung der Lehrverpflichtungen besteht, können in Ausnahmefällen zeitlich befristete Lehrdeputatsreduzierungen gewährt werden. Bei der Antragstellung wird sich fallabhängig auf einen der vier Begründungszusammenhänge der Lehrverpflichtungsverordnung bezogen. Dementsprechend folgen unterschiedliche Verfahrensabläufe:

Fall A) Genehmigung erfolgt durch Präsidium auf dem Dienstweg über Dekanat

1.) Generelle Lehrbelastung in Vertragskonstruktionen entlang der Unterscheidung von „Regelverpflichtung“ / „Höchstlehrverpflichtung“ (LVVO §§ 2-4)

- Im Rahmen der Neueinstellung wird das Lehrdeputat gemäß LVVO §§ 2-4 festgelegt. Eine Unterschreitung der Regellehrverpflichtung (wie z.B. bei Projektmitarbeiter/inne/n) bedarf der Genehmigung.
- Der Antrag ist mind. sechs Wochen vor Einstellungsbeginn mit den Einstellungsunterlagen auf dem Dienstweg über das Dekanat an das Personaldezernat/Dezernat 2 einzureichen.
- Dem Dekanat ist nach Bewilligungsende der Lehrverpflichtungsreduzierung die erfolgreiche Ableistung / Durchführung der Aufgaben, die der Reduzierung zugrunde lagen, durch die der Stelle zugeordnete Professur (formlos) anzuzeigen.

2.) Ermäßigung in „besonderen Funktionen“ (LVVO § 7, NHG § 31 1.2)

- Mögliche Gründe für eine Lehrverpflichtungsreduzierungen sind:
 - Übernahme von Ämtern (Präsidium, Dekane, Gleichstellung)
 - Wahrnehmung besonderer Dienstaufgaben (z.B. Sonderforschungsbereich)
 - Schwerbehinderung im Sinne § 2 Abs. 2 des 9. Buchs Sozialgesetzbuchs
- Die Antragstellung erfolgt zusammen mit dem Einstellungsantrag oder bei laufendem Vertrag mind. zwei Monate vor dem geplanten Beginn der Reduzierung. Die Antragsstellung erfolgt auf dem Dienstweg über das Dekanat an das Personaldezernat/Dezernat 2.

Ablauf Antragstellung für Fall A

- Versand des Antrags auf Lehrverpflichtungsreduzierung über Institutsleitung an das Dekanat der Philosophischen Fakultät
- Inhaltliche und formale Prüfung durch das Dekanat
- Entscheidung über den Antrag in der Sitzung des Kollegialen Dekanats auf Basis der LVVO
- Bei Genehmigung des Antrags:
 - Weiterleitung des Antrags mit befürwortender Stellungnahme des Dekans an Dezernat 2
 - Juristische Prüfung des Antrags durch Dezernat 2 und Vorlage des Antrags zur Entscheidung im Präsidium
 - Präsidiumsentscheidung wird über Dezernat 2 an Dekanat weitergeleitet
 - Präsidiumsentscheidung wird über Dezernat 2 direkt an den Antragsteller weitergeleitet
 - Dekanat leitet Präsidiumsentscheidung in Form von Einstellungs-, Änderungsvertrag oder separate Mitteilung an die jeweilige Institutsleitung
- Bei Ablehnung des Antrags:
 - Information von Antragsteller und der jeweiligen Institutsleitung durch Dekanat

Fall B) Genehmigung erfolgt durch Dekanat

3.) „Wechselnde Bedarfe in der Lehre“ incl. „Befreiung wg. Überangebot“ (LVVO §§ 10–11)

- Alternativ zu einer Lehrverpflichtungsreduktion ist die Anwendung von §10 der LVVO zu prüfen. Die ungleichmäßige Verteilung über vier aufeinander folgende Semester ist seitens der Institutsleitung zu befürworten. Das Studiendekanat ist im Rahmen der regelmäßig pro Semester erfolgenden „Bestätigung der Lehrverpflichtung“ zu unterrichten.
- Für den Fall, dass
 - die unregelmäßige Verteilung der Lehrverpflichtungen mehr als vier Semester, max. sechs Semester umfasst;
 - die Lehrverpflichtung einer anderen Person derselben Lehreinheit übernommen wird oder
 - die Lehrverpflichtung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Hochschule erfüllt wird,beschließt das Dekanat über den Antrag und unterrichtet das Präsidium.

4.) „Berücksichtigung von Betreuungstätigkeiten“ (§ 14 LVVO)

- Betreuungszeiten¹ können nur in begründeten Ausnahmefällen, die nicht Resultat der üblichen institutsinternen Steuerungsprozesse sind (z.B. bei wahrnehmbaren, unvorhergesehenen Schiefen durch kurzfristige Vakanzen, Krankheit, ungewöhnliche Anstiege der Studierendenzahlen o.ä.), semesterweise mit max. 2 LVS für die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden. Das Grundlehrdeputat der Stelle bleibt unverändert; Promotions- und Habilitationsverfahren können nicht geltend gemacht werden.
- Die Sicherstellung des Lehrangebots für Lehreinheit gem. § 24 (2) NHG muss weiterhin gewährleistet sein.

Ablauf Antragstellung für Fall B

- Versand des Antrags auf Lehrverpflichtungsreduzierung über Institutsleitung an das Dekanat der Philosophischen Fakultät
- Inhaltliche und formale Prüfung durch das Dekanat
- Entscheidung über den Antrag in der Sitzung des Kollegialen Dekanats auf Basis der LVVO
- Bei Genehmigung des Antrags:
 - Information der jeweiligen Institutsleitung durch Dekanat
 - Unterrichtung Dezernat 2
 - Information des Antragstellers durch die jeweilige Institutsleitung
- Bei Ablehnung des Antrags:
 - Information der jeweiligen Institutsleitung durch Dekanat

Antragsinhalte für Fall A) und B)

- Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:
 - Umfang und Zeitraum der beantragten Reduzierung
 - Begründung einer Notwendigkeit der Reduzierung bzw. bei Bezug auf §14 LVVO Begründung für fehlende Kompensation innerhalb des Instituts
 - bei Lehrverpflichtungsreduktionen zugunsten von Arbeiten an einem Forschungsantrag sind Arbeitstitel, Umfang, beteiligte Personen/Institutionen sowie die Institution, bei der die Mittel beantragt werden sollen, zu benennen
 - bei Bezug auf §14 LVVO Aufstellung über betreute Abschlussarbeiten und/oder Prüfungs-/Studienleistungen und/oder Betreuungsaufgaben¹
 - Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lehre trotz Reduzierung
 - Antragsbefürwortung durch die Institutsleitung (Unterschrift).

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen gerne an das Dekanat der Philosophischen Fakultät!

¹ Achtung §16 LVVO legt fest, dass hauptamtlich Lehrende für Betreuungsaufgaben pro Semester 42 Zeitstunden zur Verfügung stehen müssen (Ausnahmen davon sind LfBA des gehobenen Dienstes und wiss. Mitarbeiter/innen im Beamtenverhältnis auf Zeit)!